

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes

"Zehnerhaag und Wegacker"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat am 25.09.1997 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des genehmigten Bebauungsplanes sowie des Änderungsbereiches (Flst.Nrn. 1906, 1907 sowie Teilbereiche der Flst.Nr. 1923, 32, 32/6 und 32/7) ist im Übersichtsplan vom 24.06.97 dargestellt.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Zehnerhaag und Wegacker" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 12 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Sexau, Dorfstraße 61, 79350 Sexau, Zimmer 7, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Änderung des Bebauungsplanes -sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

79350 Sexau, den 17. 10. 97



Haberstroh
Bürgermeister



Beurkundung:

Angeschlagen: 17. 10. 97

Abgenommen: 29. 10. 97

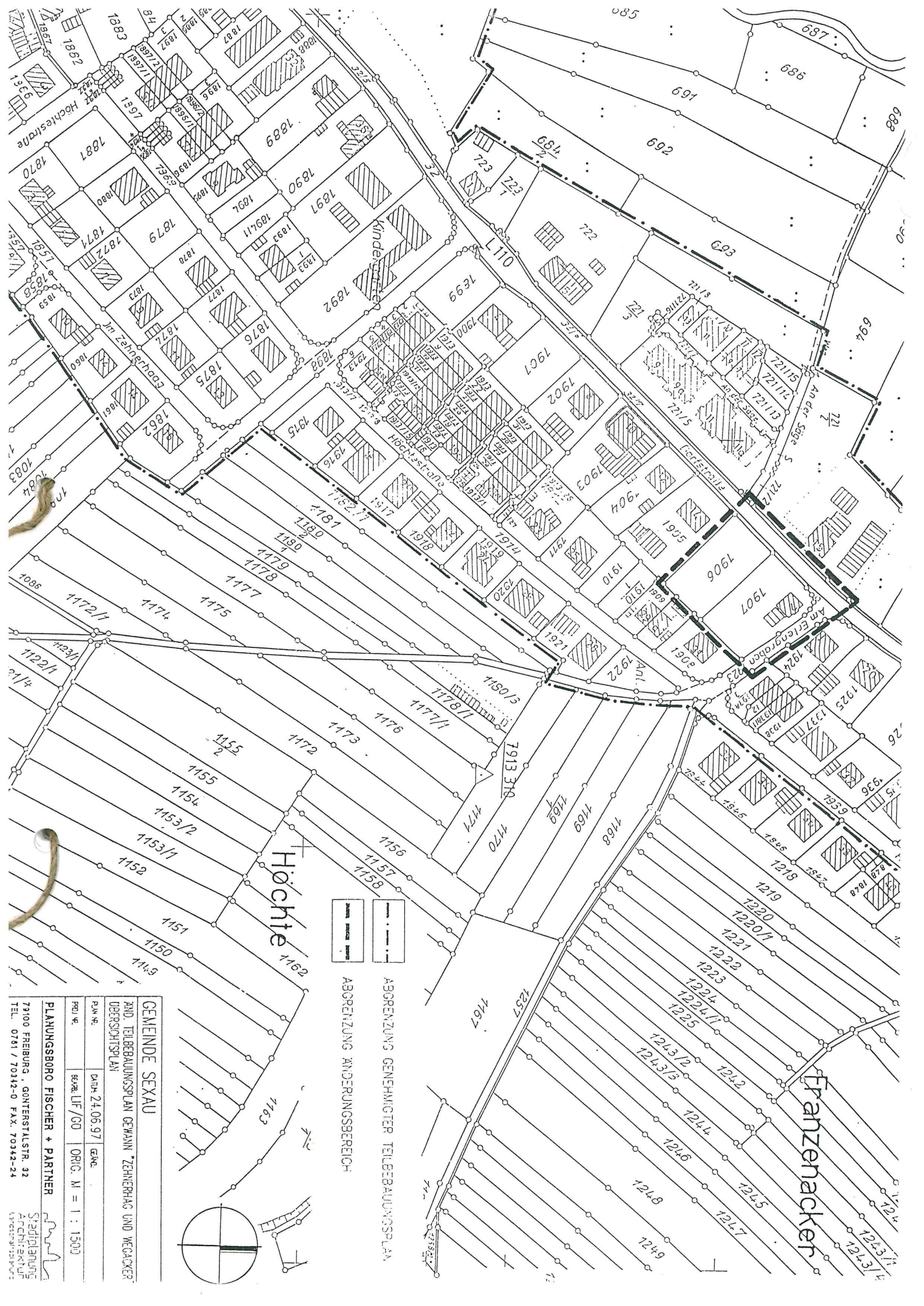
Hinweis im Sexauer Boten
(Nr. 41 vom 17. 10. 97)

Mitteilung
Anzeige an das Landratsamt: 03. 11. 97

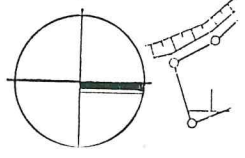
Sexau, den 03. 11. 97



(Gerber)



ABGRENZUNG GENEHMIGTER TELLEBAUUNGSPLAN
 ABGRENZUNG ANDERUNGSEBEREICH



GEMEINDE SEXAU
 AND. TELLEBAUUNGSPLAN GEMÄNN *ZEHRERHAG UND WEGACKER
 ÜBERSICHTSPLAN
 PLAN-NR. PLAN 24.06.97 GENC.
 PROJ. NR. BEZUG: LUF/50 ORIG. M = 1 : 1500
PLANUNGSBÜRO FISCHER + PARTNER
 79100 FREIBURG, GÖNTERSTALSTR. 32
 TEL. 0761 / 70342-0 FAX: 70342-24
 Stadtplanung
 Architektur
 Landschaftsplanung